

Satzung der Schüler des Evangelischen Gymnasiums Meiningen

Fassung vom 10. September 2019

Präambel

Zur Verwirklichung ihrer demokratischen Mitwirkungsrechte gemäß des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) und der Thüringer Schulordnung (ThürSchuO) geben sich die Schüler des Evangelischen Gymnasiums in Meiningen diese Satzung. Sie soll die Mitwirkung der Schüler verbessern, verstärken und besser organisieren, dem Schüler als Teil einer demokratischen Schulgesellschaft seine Rechte gewähren und so das Klima innerhalb der Schule bzw. das Schulleben maßgeblich verbessern.

§1 Der Schüler

Der Schüler

- ist Teil der Schülerschaft.
- kann sich zur Wahl des Klassen- oder Kurssprechers, des Schülersprechers oder des Schülerbeirats aufstellen.
- nimmt an den Wahlen zum Klassen- bzw. Kurssprechern, Schülersprechern, Schülerbeirat und Vertrauenslehrer teil.
- kann jederzeit die Stimmauszählung jeder Wahl überwachen.
- hat das Recht, dass seine Interessen durch die Schülervertretung bzw. sonstige Instanzen wahrgenommen werden.
- hat das Recht, über Beschlüsse der Schülervertretung durch die Klassen- bzw. Kurssprecher oder die Schülersprecher informiert zu werden und kann jederzeit seine Klassen- bzw. Kurssprecher oder die Schülersprecher um Auskunft bitten.
- kann jederzeit Arbeitsgruppen gründen und ihnen beitreten und so auf die Arbeit der Schülervertretung direkt Einfluss nehmen.

§2 Die Schülerarbeitsgruppen

Die Schülerarbeitsgruppen

- sind Interessengemeinschaften von Schülern, die entweder durch Schüler oder die Schülervertretung ausgerufen werden können. Sie setzen sich zum Ziel, sich um eine Verbesserung oder Veränderung des Schullebens zu sorgen.
- können von jedem Schüler gegründet werden und sind in der Regel offen.
- sind beim Vorstand der Schülervertretung zu melden und zu listen.
- können bei Zustimmung der Mitglieder aufgelöst werden, was dem Vorstand der Schülervertretung zu melden ist.
- haben das Recht, auf Antrag in der Schülervertretungssitzung zu sprechen.

§3 Die Klassensprecher / Kurssprecher

- (1) Die Klassensprecher bzw. Stammkurssprecher werden von Schülern einer Klasse bzw. eines Stammkurses in einer freien, geheimen, allgemeinen, unmittelbaren und gleichen Einzelkandidatenwahl gewählt.
- (2) Der Klassensprecher bzw. Kurssprecher und sein Stellvertreter
 - vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse / ihres Kurses.
 - nehmen Anregungen, Vorschläge und Wünsche der Klasse bzw. des Kurses auf und leiten sie an die Schülervertretung, den Klassenleiter, die Schulleitung oder das Lehrkollegium weiter.
 - vermitteln im Problemfall.
 - können den Klassen- bzw. Kursrat leiten.
 - nehmen an den Schülervertretungssitzungen teil und informieren ihre Klasse / ihren Kurs darüber.
 - können Teil des Klassen- bzw. Kurselternabends sein.
 - bekommen ihre Amtsausübung im Zeugnis vermerkt.
- (3) Die Wahl muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schuljahresbeginn bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Schüler erfolgen.
(3a) Die Schüler der fünften Klassen wählen ihre Klassensprecher erst nach ihrer Kennenlernfahrt. Sie entsenden zur ersten Schülervertretungssitzung jeweils zwei Delegierte.
- (4) Die Wahl wird von einer aus zwei Schülern bestehenden Wahlleitung, die von der Klasse / dem Kurs berufen werden, geleitet und durchgeführt. Der Klassenleiter bzw. Kursleiter soll nicht Teil der Wahlleitung sein.
- (5) Die Wahlleitung nimmt alle Kandidaturen auf und informiert die Schüler über sie.
- (6) Eine Listenwahl ist unzulässig.
- (7) Jeder Schüler hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (8) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt. Wird diese nicht erreicht, so ist eine geheime Stichwahl zu führen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Klassen- bzw. Stammkurssprecher, der mit dem zweithöchsten Ergebnis sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit hat das Los zu entscheiden.
- (9) Über den Wahlverlauf ist von der Wahlleitung ausführlich Protokoll zu führen. Dieses ist bis spätestens drei Wochen nach der Wahl beim Vorstand der Schülervertretung abzugeben, der auf Gültigkeit prüft. Erst nach erfolgreicher Prüfung ist die Wahl gültig. Sollte der Vorstand der Schülervertretung die Wahl für nichtig erklären, so hat er eine schriftliche Begründung beizulegen und eine neue Wahl einzuleiten.
- (10) Scheidet ein Klassen- bzw. Stammkurssprecher aus seinem Amt aus, wird für das verbleibende Schuljahr neu gewählt. Dies ist dem Vorstand der Schülervertretung mitzuteilen und wie oben protokollarisch festzuhalten.
- (11) Satz 10 gilt auch, wenn zwei Drittel der Schüler einer Klasse bzw. eines Stammkurses um eine Neuwahl bitten.
- (12) Die Amtszeit der Klassensprecher bzw. Kurssprecher beträgt ein Schuljahr.

§4 Der Klassen-/ Kursrat

- (1) Der Klassen- bzw. Kursrat ist das höchste Organ innerhalb der Klassen bzw. Kurse. Er besteht aus allen Schülern einer Klasse.
- (2) Der Klassen-bzw. Kursrat sorgt bei anfallenden Problemen innerhalb der Klassen / der Kurse um deren Lösung.
- (3) Der Klassenrat- bzw. Kursrat kann bei Problemen innerhalb der Klasse / des Kurses eine Klassenrats- bzw. Kursratssitzung einberufen. Hierfür ist die Klassenleiterstunde zu nutzen, die Kurse sprechen eine dafür benötigte Verfügungsstunde mit dem Kursleiter ab bzw. nützen eine Freistunde.
- (4) Der Klassen- bzw. Kursrat wird entweder durch den Klassensprecher oder einen anderen Schüler aus der Klasse, der dazu berufen wird, geleitet. Über seinen Verlauf ist Protokoll zu führen.

§5 Die Schülersprecher

- (1) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind die obersten Vertreter aller Schüler und Vorsitzender der Schülervertretung.
- (2) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter
 - vertreten die Interessen aller Schüler
 - tragen Bitten und Beschwerden der Schüler der Schulleitung vor
 - sind Ansprechpartner für alle Schüler, Lehrer, sonstige Mitarbeiter der Schule, die Schulleitung sowie Elternvertretung, Förderverein etc.
 - sorgen sich um die Präsenz der Schülervertretung und die Arbeit derselben.
 - sind hauptverantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Schülervertretung.
 - sind den gewählten Ämtern der Schülervertretung wie Kassenwarten, Schriftführer und den Schülerarbeitsgruppen vorgesetzt.
 - sorgen für Vermittlung im Problemfall.
 - bekommen ihre Amtsausübung im Zeugnis vermerkt.
- (3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden von allen Schülern der Schule in einer freien, geheimen, allgemeinen, unmittelbaren und gleichen Einzelkandidatenwahl gewählt.
- (4) Eine Listenwahl ist unzulässig.
- (5) Die Wahl muss innerhalb der ersten fünf Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.
- (6) Die Wahl wird von einer aus mindestens drei Schülern bestehenden Wahlkommission, die vom Vorstand der Schülervertretung berufen wird, geleitet. Ein Kandidat darf nicht Teil der Wahlkommission sein.
- (7) Die Wahlkommission
 - ruft die Schüler mittels öffentlichen Aushangs und Weitergabe durch die Klassen-bzw. Kurssprecher zur Kandidatur auf.
 - nimmt alle Kandidaturen entgegen und informiert die Schüler geeignet darüber.
 - sorgt sich um Vorstellungsveranstaltungen für die Kandidaten.
 - gibt den Termin der Wahl mindestens eine Woche im Voraus bekannt.
 - führt die Wahl durch.
 - gibt das Wahlergebnis schnellstmöglich öffentlich bekannt.
 - führt ausführlich Protokoll, welches öffentlich auszuhängen ist.
- (8) Jeder Schüler hat eine nicht übertragbare Stimme.

- (9) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt. Wird diese nicht erreicht, so ist eine geheime Stichwahl zu führen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Schülersprecher, der mit dem zweithöchsten Ergebnis sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit hat das Los zu entscheiden.
- (10) Scheidet der Schülersprecher aus, so rückt sein Stellvertreter nach. Seine Stelle wird dem Kandidat, der den dritthöchsten Stimmenanteil erzielte, besetzt.
- (11) Scheidet der Stellvertreter aus, so wird seine Stelle mit dem Kandidat, der das drittbeste Ergebnis erzielte, besetzt.
- (12) Scheiden beide Schülersprecher aus, so werden ihre Ämter für die laufende Amtszeit neu durch Wahl nach Satz 3 ff. besetzt.
- (13) Satz 12 gilt auch, wenn mindestens zwei Drittel der Schüler schriftlich um eine Neuwahl bitten.
- (14) Die Amtszeit der Schülersprecher beträgt zwei Schuljahre.

§6 Der Schülerbeirat

- (1) Der Schülerbeirat ist neben Klassen-, Stammkurs- und Schülersprechern Teil der Schülervertretung und besteht aus fünf Schülern. Er unterstützt den Vorstand der Schülervertretung bei klassen- und kursübergreifenden Aufgaben, entscheidet geheim über die Auslegung der Satzung und kontrolliert, ob die Satzung eingehalten wird. Ihm steht also die richtende Gewalt innerhalb der Schuldemokratie zu.
- (2) Die Mitglieder des Schülerbeirats bekommen ihre Amtsausübung im Zeugnis vermerkt.
- (3) Der Vorstand der Schülervertretung ruft in der ersten Woche nach Schuljahresbeginn alle Schüler zur Kandidatur für den Schülerbeirat auf.
- (4) Eine Listenwahl ist unzulässig.
- (5) Die Kandidaten werden in freier, geheimer, allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Einzelkandidatenwahl von den Schülern gewählt. Hierzu wird eine Wahlkommission (vergl. §5, Satz 5 ff.) gebildet, die ebenso verfährt.
- (6) Der Schülerbeirat nimmt an den Schülervertretungssitzungen teil.
- (7) Scheidet ein Schüler aus dem Beirat aus, so rückt der Kandidat mit dem sechsthöchsten Stimmenanteil nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, bleibt seine Stelle unbesetzt. Der Schülerbeirat kann auf Antrag durch die Schülervertretung bei Abwesenheit mit zwei Drittel-Mehrheit abgesetzt werden.
- (8) Der Schülerbeirat kann nicht und zu keiner Zeit abgesetzt, seiner Funktion enthoben oder von der Schülervertretungssitzung ausgeschlossen werden. Davon unberührt bleibt der Ausschluss einzelner Mitglieder bei groben Fehlverhalten.
- (9) Die Amtszeit des Schülerbeirates beträgt ein Schuljahr.

§7 Der Vertrauenslehrer

- (1) Der Vertrauenslehrer fungiert als Bindeglied zwischen Schülern und Lehrern. Er hilft, Probleme zu lösen und Spannungen abzubauen und steht beiden für Ratschläge und Hilfe zur Verfügung. Er unterstützt die Schüler sowie die Schülervertretung und vermittelt sie mit dem Lehrkollegium und der Schulleitung.
- (2) Der Vertrauenslehrer wird von allen Schülern in freier, geheimer, allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt.
- (3) Die Wahl muss innerhalb der ersten fünf Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.
- (4) Die Wahl wird einer aus mindestens drei Schülern bestehenden Wahlkommission, die vom Vorstand der Schülervertretung berufen wird, geleitet.
- (5) Die Wahlkommission
 - nimmt Kandidaturvorschläge der Schülervertretung auf.
 - fragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie die Kandidatur annehmen.
 - informiert die Schüler geeignet über alle Kandidaten.
 - gibt den Termin der Wahl mindestens eine Woche im Voraus bekannt.
 - führt die Wahl durch.
 - gibt das Wahlergebnis schnellstmöglich öffentlich bekannt.
 - führt ausführlich Protokoll, welches öffentlich auszuhängen ist.
- (6) Die Wahl des Vertrauenslehrers ist nach Möglichkeit an die des Schülersprechers zu binden.
- (7) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt. Wird diese nicht erreicht, so ist eine geheime Stichwahl zu führen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Vertrauenslehrer.
- (8) Scheidet der Vertrauenslehrer aus seinem Amt aus, so wird dieses für das laufende Schuljahr mit dem Kandidat mit dem zweithöchsten Ergebnis besetzt.
- (9) Die Amtszeit des Vertrauenslehrers beträgt ein Schuljahr.

§8 Die Schülervertretung

- (1) Die Schülervertretung ist das höchste Organ der Schülermitwirkung. Sie behandelt alle Angelegenheiten, die klassen- und kursübergreifend sind bzw. Probleme und Fragen, die in den Klassen bzw. Kursen oder durch Antrag eines Schülers oder eines Aktivs aufkommen.
- (2) Die Schülervertretung setzt sich aus den Klassen- bzw. Kurssprechern, ihren Stellvertretern, dem Schülerbeirat, dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter und dem Vertrauenslehrer zusammen. Die Schulleitung sowie weitere Organe wie Elternvertretung, Förderverein usw. können an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und nur ein eingeschränktes Rederecht.
- (3) Die Schülervertretungssitzung wird vom Schülersprecher eine Woche im Voraus öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Schülervertretung kommt in der Regel einmal monatlich, zumindest jedoch einmal in zwei Monaten zusammen.
- (5) Der Vorstand der Schülervertretung besteht aus dem Schülersprecher, seinem Stellvertreter und dem Vertrauenslehrer.

- (6) Der Vorstand der Schülervertretung leitet die Schülervertretungssitzung.
- (7) Die Schülervertretungssitzung wird vom Schülersprecher eröffnet und beendet.
- (8) Die Schülervertretung bestimmt bei Bedarf aus ihrer Mitte für das laufende Schuljahr einen Kassenwart und einen Schriftführer, welche dem Vorstand unterstehen und der Schülervertretung Rechenschaft schuldig sind. Diese werden in geheimer Wahl gewählt, über den Wahlablauf entscheidet der Vorstand der Schülervertretung.
- (9) Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Schülervertretung hat jeder Klassen- bzw. Kurssprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter, der Schülersprecher und sein Stellvertreter und das Schüleraktiv eine nicht übertragbare Stimme.
- (10) Über jede Schülervertretungssitzung ist ausführlich Protokoll zu führen. Dieses ist öffentlich auszuhängen; die Ergebnisse der Schülervertretungssitzung werden durch die Klassen- bzw. Kurssprecher an die Schüler und durch den Vertrauenslehrer an das Lehrkollegium weitergegeben.
- (11) Die Schülervertretung betreibt in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit.

§9 Gleichstellungsbestimmung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für beide Geschlechter.

§10 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Schülervertretungssitzung.
- (2) Änderungsvorschläge können von jedem Schüler in die Schülervertretungssitzung eingebracht werden.
- (3) Über Änderungsvorschläge wird in der Schülervertretungssitzung abgestimmt. Über den Abstimmungsvorgang entscheidet der Vorstand der Schülervertretung.
- (4) Diese Satzung tritt nach Aussprache mit der Schülerschaft in Kraft, wenn sich die absolute Mehrheit der Schüler in einer freien und geheimen Wahl, bei der ähnlich wie bei den oben genannten Verfahren vorzugehen ist, dazu bekennt. Dieses Inkrafttreten wird bekannt gegeben.
- (5) Diese Satzung kann nur außer Kraft treten, wenn
 - 1. die Mehrheit der Schülervertretung für eine Wahl zum Außerkrafttreten stimmt.
 - 2. diese Wahl durch die Schüler mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zugunsten des Außerkrafttretens entschieden wird.